

Begründung

§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

ENTWURF

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik

**Fassung zum Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und zur
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach
§ 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

(Begründung gemäß des Beschlusses des Stadtrats vom 02.02.2026)

Stand: 24. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	4
1.1 Aufgabe und Bedeutung eines Flächennutzungsplans	4
1.2 Rechtsverbindlichkeit eines Flächennutzungsplans	4
1.3 Anlass zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“	4
1.4 Abgrenzung des Plangebiets und Verfahren	5
2. Vorgaben zum Klimaschutz	5
2.1 „Pariser Abkommen“	5
2.2 Grundgesetz	6
2.3 Bundes-Klimaschutzgesetz	6
2.4 Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz	6
2.5 Baugesetzbuch	6
3. Planerische und gesetzliche Grundlagen für die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen	7
3.1 Erneuerbare Energien Gesetz	7
3.2 Baugesetzbuch	7
3.3 Landesentwicklungsprogramm IV von Rheinland-Pfalz	8
3.4 Landesentwicklungsprogramm IV, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	9
3.5 Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Teilfortschreibung	10
3.6 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht	11
3.7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	11
3.8 Städtische Planungen	12
3.8.1 Erneuerbare Energien Konzept (2013) zum Flächennutzungsplan 2025	12
3.8.2 Masterplan 100% Klimaschutz 2050	13
3.9 Landesplanerische Stellungnahme	15
4. Belange der Landwirtschaft	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen	15
4.2.1 Grundlagen im Landesentwicklungsprogramm IV	15
4.2.2 Nutzung von Ackerflächen („zwei-Prozent-Regel“) im Stadtgebiet	16
4.2.3 Abwägung zum Grundsatz 166c des Landesentwicklungsprogramms IV („fünf- Prozent-Regel“)	16
4.3 Ertragsmesszahl / Ackerzahl	18
4.4 Freiflächen-Photovoltaikanlagen	19
4.4.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen	19
4.4.2 Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	20
5. Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	22
5.1 Flächenkulisse	22
5.2 Darstellung der für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“	24
5.3 Mögliche Einnahmen für die Stadt gemäß Erneuerbare Energien Gesetz	24
6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz	25
7. Rechtsgrundlagen	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Standortpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik	12
Abbildung 2: Auszug aus dem Masterplan 100% Klimaschutz	14
Abbildung 3: Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	20
Abbildung 4: Installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	20
Abbildung 5: Dachflächen auf städtischen bzw. öffentlichen Gebäude, die sich aktuell in der Prüfung für die Eignung von Photovoltaikanlagen befinden	21
Abbildung 6: Status jährliche Indikatoren von großflächigen Photovoltaikanlagen.....	22
Abbildung 7: Flächengröße der für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen	24

1. Ziel und Zweck der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

1.1 Aufgabe und Bedeutung eines Flächennutzungsplans

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitplanung ist dabei zweistufig aufgebaut:

- der **Flächennutzungsplan** als vorbereitender Bauleitplan stellt die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar,
- der **Bebauungsplan** als verbindlicher Bauleitplan entwickelt daraus für ein enger umgrenztes Teilgebiet rechtsverbindliche Festsetzungen.

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln und zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

Weiterhin sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Rechtsverbindlichkeit eines Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen, d.h. gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Es können dementsprechend keine Rechtsansprüche aus den zeichnerischen Darstellungen oder der Begründung abgeleitet werden.

Für die Verwaltung und andere Behörden stellt er jedoch ein bindendes Programm dar, insbesondere unter dem Aspekt des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Hinsichtlich privilegierter Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch entfaltet der Flächennutzungsplan im Allgemeinen eine mittelbare Rechtswirkung.

1.3 Anlass zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Themenbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Die klimatischen Entwicklungen und Veränderungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass erneuerbare Energien mehr denn je eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen im Bereich Umwelt und Klima spielen. Im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen wie Kohle, Öl und Gas, die endlich sind und bei ihrer Verbrennung große Mengen an Treibhausgasen freisetzen, basieren erneuerbare Energien auf natürlichen Ressourcen, die sich ständig erneuern und unbegrenzt verfügbar sind. Dazu gehört insbesondere die Nutzung von über Photovoltaikmodule erzeugtem Strom. Der Einsatz erneuerbarer Energien trägt maßgeblich dazu bei, den Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) und anderen schädlichen Emissionen zu verringern. Das ist besonders wichtig, um den Klimawandel zu bekämpfen, der durch den Anstieg der globalen Temperaturen verursacht wird. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien kann die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden. Ein weiterer Vorteil ist die Energieunabhängigkeit. Viele Länder sind auf den Import von fossilen Brennstoffen angewiesen, was sie anfällig für Preisschwankungen und politische Unsicherheiten macht. Erneuerbare Energien bieten die Möglichkeit, die eigene Energieversorgung nachhaltiger und unabhängiger zu gestalten. Nicht zuletzt sind erneuerbare Energien auch ökologisch vorteilhaft, da sie im Vergleich zu herkömmlichen Energiequellen weniger Umweltverschmutzung verursachen und die natürlichen Lebensräume schonen.

Im Masterplan 100% Klimaschutz hat sich Kaiserslautern das Ziel gesetzt, bis spätestens zum Jahr 2050, gemäß des Leitbilds „Null-Emissions-Stadt“, eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mehr als 95% ab dem Basisjahr 1990 zu erlangen. Zur Erreichung des Ziels besteht das Erfordernis, fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Um die notwendigen Strommengen aus erneuerbaren Energien weiter zu erhöhen, ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen oder auch auf großen versiegelten Parkplatzflächen dringend erforderlich und wird von Seiten der Stadt als vorrangiges Ziel angesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls erforderlich, um den Ausbau mit erneuerbaren Energien weiter zu fördern und zu stärken. Jedoch kann es beim Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu Konflikten mit anderen Nutzungen auf diesen Flächen kommen (z. B. Landwirtschaft, Gewerbeansiedlung, Wohngebiete). Um diese Konflikte im Vorfeld weitestgehend zu bewältigen, ist eine Steuerung der Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet durch ein entsprechendes Konzept erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern hatte im März 2018 den Flächennutzungsplan 2025 für das gesamte Stadtgebiet zur Wirksamkeit gebracht. Bestandteil des Flächennutzungsplans 2025 ist das Erneuerbare Energien Konzept vom Mai 2013. Im Rahmen der Erstellung des Konzepts wurden für die Energieträger Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse eine Standortanalyse durchgeführt und darauf aufbauend Flächenpotenziale für die einzelnen Energieträger ermittelt. Durch das Erneuerbare Energien Konzept konnte, basierend auf den damaligen planerischen und gesetzlichen Vorgaben, eine räumliche Steuerung und die Konzentration auf geeignete Standorte für Erneuerbare Energien im Stadtgebiet erreicht werden. Allerdings wurden damals die aus dem Erneuerbare Energien Konzept resultierenden Gebiete aus Gründen der Übersichtlichkeit im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans 2025 übernommen. Sie sind jedoch im bisherigen Erneuerbare Energien Konzept (2013) ersichtlich.

Da sich die gesetzlichen und planerischen Grundlagen für die Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geändert haben und auch die Nachfrage nach entsprechenden Flächen angestiegen ist, wurde für den Energieträger „Freiflächen-Photovoltaik“ das bisherige Konzept überarbeitet. Die darin ermittelten Eignungsflächen sollen durch Beschluss der städtischen Gremien in den Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ übernommen werden und der kommunalen planerischen Steuerung und damit verbunden der Festlegung von Flächen, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet eignen, dienen.

1.4 Abgrenzung des Plangebiets und Verfahren

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Kaiserslautern.

2. Vorgaben zum Klimaschutz

Viele Menschen erkennen die Auswirkungen des Klimawandels und den damit einhergehenden Veränderungen anhand direkter Erfahrungen, wie z.B. längerer Hitzeperioden, häufiger auftretender Naturkatastrophen oder Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt. Auch ist das Bewusstsein für die Dringlichkeit, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, gewachsen. Vorgaben in Abkommen und Gesetzen sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 „Pariser Abkommen“

Im Dezember 2015 verpflichteten sich auf der UN-Klimakonferenz in Paris damals 195 Staaten und die Europäische Union den Klimawandel einzudämmen und die Weltwirtschaft klimafreundlich umzugestalten. Insbesondere wurde im so genannten „Pariser Abkommen“ die Beschränkung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperatur und die Senkung der Emissionen

und Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Hierbei soll die globale Erderwärmung auf „deutlich unter“ 2 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius unternommen werden. Deutschland hat sich dem Abkommen ebenfalls angeschlossen und sich damit zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet.

2.2 Grundgesetz

Des Weiteren ist in Artikel 20a Grundgesetz ausgeführt, dass der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der Verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung schützt.

2.3 Bundes-Klimaschutzgesetz

In § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ausgeführt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (z. B. Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, ökologische, soziale und ökonomische Folgen zu berücksichtigen) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele („Pariser Abkommen“) zu berücksichtigen haben.

2.4 Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Zweck des Landesgesetzes ist es, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern. Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Gemäß Landesklimaschutzgesetz soll bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität in Rheinland-Pfalz erreicht sein.

In § 9 Abs. 2 Landesklimaschutzgesetz wird ausgeführt, dass die Belange des Klimaschutzes bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

Die Fortschreibung des Gesetzes befindet sich aktuell in der Vorbereitung, da die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag eine Klimaneutralität bis 2040 zum Ziel gesetzt haben. Zudem soll bis zum Jahr 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien stammen.

2.5 Baugesetzbuch

In § 1 Abs. 5 BauGB wird ausgeführt, dass die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassungen, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen.

Den Erfordernisse des Klimaschutzes soll gemäß § 1a BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

3. Planerische und gesetzliche Grundlagen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen, planerischen und städtischen Grundlagen zur Ermittlung von Potenzialflächen, die als Konzentrationszonen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellt werden, aufgeführt.

3.1 Erneuerbare Energien Gesetz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 mit Änderung vom 18.12.2025 formuliert in § 1, dass das Ziel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung ist, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung des zuvor formulierten Ziels erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

In § 2 des EEG wird ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In § 37 des EEG werden verschiedene Parameter für Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen formuliert. Hierbei sollen die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt sei, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

Die Festlegungen des Erneuerbare Energien Gesetz sollen neben vielen weiteren Maßnahmen den Verbrauch und damit verbunden die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdgas, Kohle, Kernenergie, Erdöl) verringern.

3.2 Baugesetzbuch

In § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird ausgeführt, dass im Außenbereich Vorhaben nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- Nr. 3: der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität (...) dient.
- Nr. 8: der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder

Des Weiteren ist in § 35 BauGB festgelegt, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorha-

ben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. **Diese Regelung gilt jedoch nicht für die in Nr. 8 genannten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern (sog. privilegierte Flächen), so dass hierfür eine Steuerung über Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.**

3.3 Landesentwicklungsprogramm IV von Rheinland-Pfalz

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird im Kapitel „Erneuerbare Energien“ folgendes ausgeführt¹.

Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ sieht eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

(...) Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. ... Darüber hinaus hat sich Rheinland-Pfalz das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30% zu erhöhen.

Grundsatz 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Erläuterung:

Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

Grundsatz 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

Erläuterung:

(...) Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und kleinen Biogasanlagen sind großflächige Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich scheidet somit i. d. R. aus, da regelmäßig eine

¹ Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, Oktober 2008, S. 157ff

Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Großflächige Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. (...) Die Standortanforderungen tragen insgesamt dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Um eine weitere Versiegelung gering zu halten, sollte der Bau von Fotovoltaikanlagen möglichst so erfolgen, dass Gründlandnutzung weiter möglich ist. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit der Anlagenrückbau nach Abgang der Anlage durch Rückbauverpflichtungen abgesichert werden kann.

Eine raumordnerische Prüfung großflächiger Anlagen sollte bei Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, erfolgen. Hierbei ist auf die Situation des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Auch für Energieträger, die derzeit erst einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreicht ist, gilt es, die räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Einsatz zu schaffen. Konversionsflächen können hier eine geeignete Nachnutzung finden.

3.4 Landesentwicklungsprogramm IV, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2014 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV für den Themenbereich „Erneuerbare Energien“ herausgegeben. Dieses beschäftigt sich insbesondere mit Vorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen. Für die Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt die Teilfortschreibung die folgenden Maßgaben und im Leitbild „Erneuerbare Energien“ folgendes vor.

„Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

(...) Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solar- und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen.“²

Grundsatz 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Erläuterung:

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflä-

2 Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.): Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien, Mainz, Januar 2014

chen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

3.5 Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Teilfortschreibung

Mit Veröffentlichung im Januar 2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV wirksam. Diese ändert erneut das Kapitel „Erneuerbare Energien“. Hierin wird unter anderem formuliert, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik³.

Grundsatz 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional-typische Ertragsmesszahl heran gezogen werden.

Erläuterung:

Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes (...) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

3 Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.): 4. Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien, Mainz, Januar 2023, S. 1

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Grundsatz 166c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Erläuterung:

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf zwei Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Insgesamt sollen nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerflächen genutzt werden sollen.

Soweit Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

3.6 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV hat das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz einen Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das vierte Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023) erarbeitet. Dieser hat die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgegriffen und die Vorgaben aus der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms konkretisiert.

Der Leitfaden betrachtet die Anliegen der regionalen und kommunalen Planungsträger bei der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und gibt Definitionen von verschiedenen raumordnerischen Begrifflichkeiten. Weiterhin wird die Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen und der Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlage thematisiert.

3.7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP IV) ist seit dem Jahr 2012 wirksam. Im ROP IV wird hinsichtlich erneuerbarer Energien auf deren weiteren Ausbau und die Stärkung der eigenen Energieversorgung hingewiesen. Insbesondere der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien trage über die CO₂-Reduktion zum Klimaschutz bei. Für die Region Westpfalz seien von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse⁴.

Die erste Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 beschäftigt sich ausschließlich mit der Windkraft. In der zweiten und dritten Teilfortschreibung wurden keine Festlegungen zu Erneuerbaren Energien getroffen.

4 Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, August 2012, S. 56

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV und auch die wirksamen Teilfortschreibungen stellen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Planzeichnungen dar.

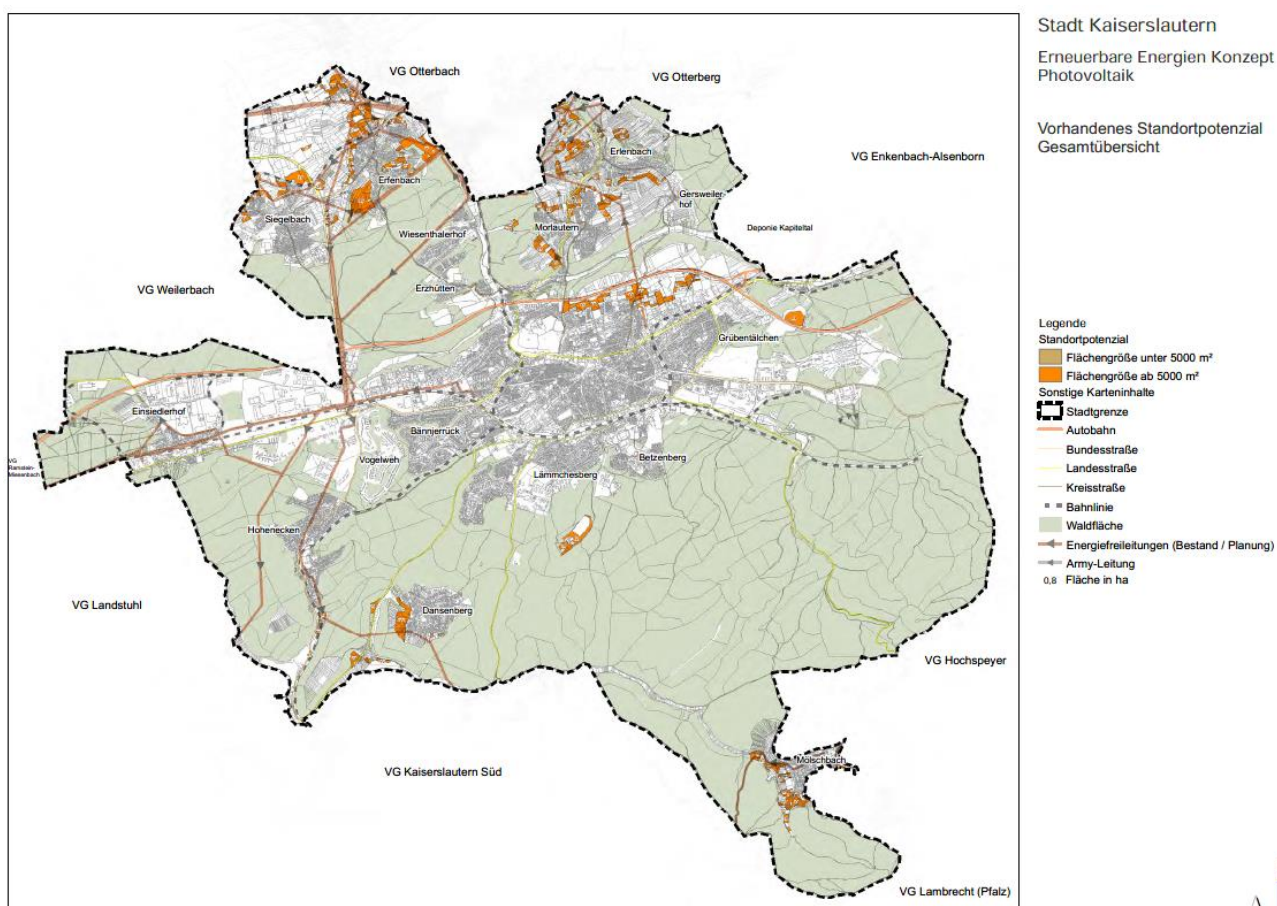
Derzeit wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz, u.a. zur Thematik Eignungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, fortgeschrieben. Da gegenwärtig diese Flächenkulisse nicht bekannt ist (Juni 2025), kann hierauf derzeit im Freiflächen-Photovoltaik Konzepts Kaiserslautern bzw. in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 „Freiflächen-Photovoltaik“ nicht eingegangen werden. Sobald von Seiten der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Flächenkulisse bekannt gegeben wird, kann im vorliegenden Verfahren darauf eingegangen werden.

3.8 Städtische Planungen

3.8.1 Erneuerbare Energien Konzept (2013) zum Flächennutzungsplan 2025

Unter dem Eindruck der Nuklearkatastrophe in Fukushima, Japan im März 2011 und der in diesem Zusammenhang durch die damalige Bundesregierung beschlossenen „Energiewende“, verbunden mit dem Ausstieg von Deutschland aus der Atomenergie sowie die daraus resultierende Erforderlichkeit einer stärkeren Förderung der erneuerbaren Energien, führten auch in Kaiserslautern zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Abbildung 1: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Standortpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik



Quelle: Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Mai 2013, Karte 06.1

Unter Verweis auf das kommunale Klimaschutzkonzept 2020 und unter Berücksichtigung der beschriebenen veränderten energiepolitischen Zielsetzungen war und ist die Stadt Kaiserslautern bestrebt, den regenerativen Energien im Stadtgebiet entsprechend Raum zu schaffen. Um

die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hatte das Referat Stadtentwicklung ein fachlich abgestimmtes Standortkonzept für regenerative Energien (Erneuerbare Energien Konzept) beauftragt. In diesem wurde eine Standortanalyse für das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Energieträger Wind, Sonne (Freiflächen-Photovoltaikanlagen), Wasser, Geothermie und Biomasse erarbeitet, Flächenpotenziale für die einzelnen Energieträger unabhängig von eigentumsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen ermittelt sowie eine erste Strompotenzialermittlung für die einzelnen Themenbereiche durchgeführt. Die im Erneuerbare Energien Konzept (2013) ermittelten Standortpotenzialflächen im Stadtgebiet sind Abbildung 1 in orangener Farbe in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Für den Energiebereich für „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ konnten potenzielle Standorte mit einer Brutto-Flächengröße von insgesamt ca. 278 Hektar im Stadtgebiet ermittelt werden. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Bauausschusses vom Januar 2013 wurde jedoch keiner der ermittelten potenziellen Standorte als Sonderbaufläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans 2025 übernommen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass zum damaligen Zeitpunkt für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen kein Privilegierungstatbestand aus dem § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) abgeleitet werden konnte und die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich an die Aufstellung eines Bebauungsplans gebunden war.

Durch das Erneuerbare Energien Konzept (2013), das zusammen mit dem Flächennutzungsplan 2025 seit dem 29.03.2018 wirksam ist, konnte eine räumliche Steuerung und die Konzentration auf geeignete Standorte für erneuerbare Energien im Stadtgebiet erreicht werden.

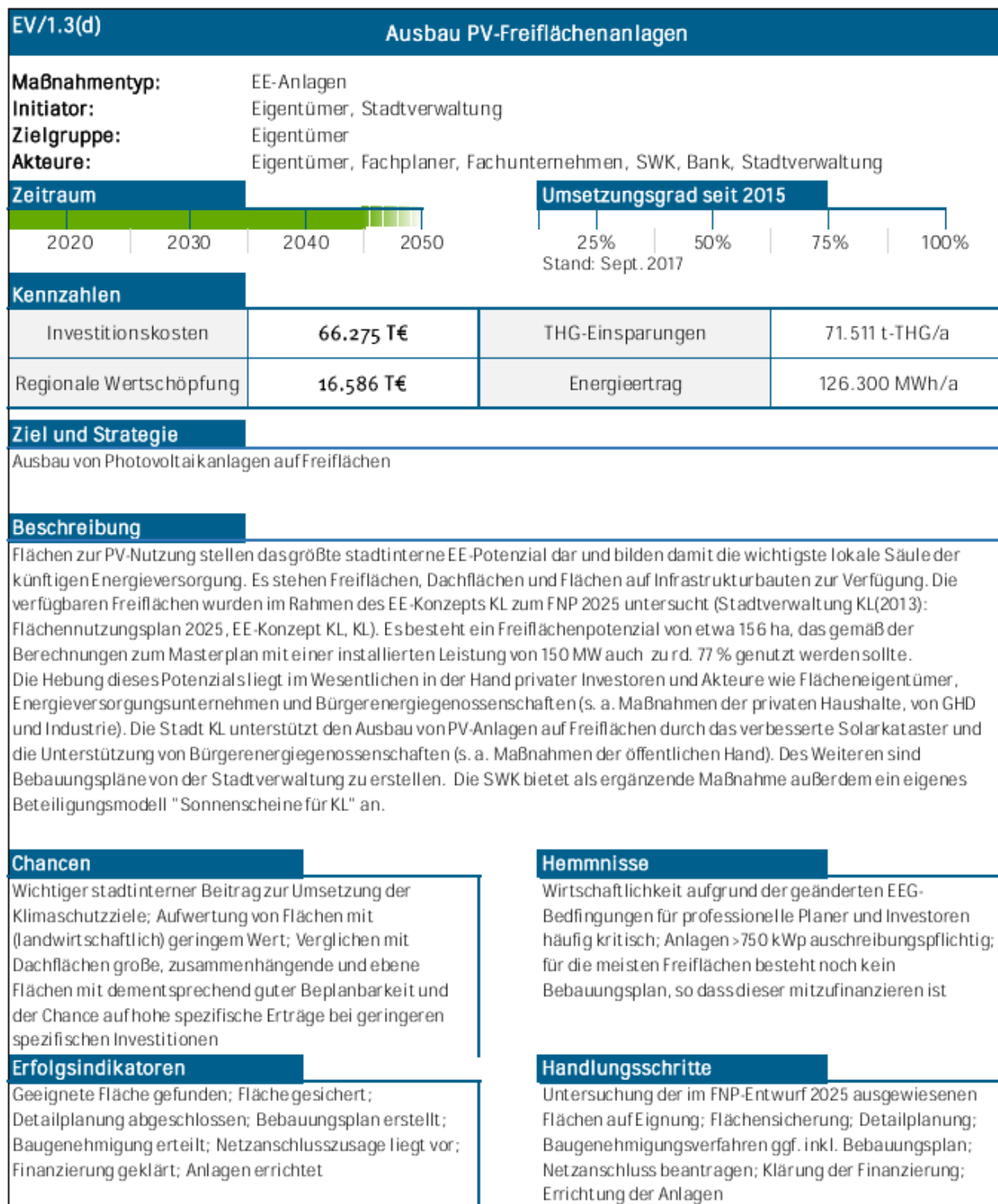
3.8.2 Masterplan 100% Klimaschutz 2050

Als Fortführung des Klimaschutzkonzepts der klimaschutzbasierten Wirtschaftsförderungsstrategie 2020 und eingebettet in einen gesamtstädtischen, partizipativen Prozess zur zukunftsfähigen Stadt, wurde der „Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern - Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologie, Raum und Akteuren“ im Jahr 2017 erarbeitet. Der Masterplan 100% Klimaschutz hat die Energiewende für die Stadt Kaiserslautern zum Ziel und verfolgt das Leitbild der „Null-Emissions-Stadt“ und damit verbunden eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um 95% sowie eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2050.

Der Masterplan 100% Klimaschutz stellt das wesentliche Element zur Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung einer klimaverträglichen, karbonfreien Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wärme und Kälte dar. Wesentlicher Bestandteil des Masterplans ist der Maßnahmenatlas, in dem akteurs- und handlungsfeldbezogenen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz aufgezeigt werden, um die künftigen Energiebedarfe möglichst klimaverträglich mit Erneuerbaren Energien decken zu können.

Zur Thematik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Maßnahmenkatalog des Masterplans 100% Klimaschutz die in Abbildung 2 dargestellten Maßnahmen formuliert:

Abbildung 2: Auszug aus dem Masterplan 100% Klimaschutz



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz: Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern – Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologien, Raum und Akteuren, 2017-2025, Teil II: Maßnahmenatlas. 02.11.2017, Seite 11

3.9 Landesplanerische Stellungnahme

Nach dem vorliegenden der landesplanerischen Stellungnahme wird diese im Laufe des Verfahrens in den Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ übernommen.

4. Belange der Landwirtschaft

4.1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik des Flächennutzungsplans 2025 werden Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem „Freiflächen-fotovoltaik Konzept Kaiserslautern“ in die Planzeichnung übernommen, für die im Rahmen der Errichtung von Anlagen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (so genannte „Bodenschutzklausel“) sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Zum einen handelt es sich bei denen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 dargestellten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen um eine Nutzung, die im Sinne des § 2 Erneuerbare Energien Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet (aber auch in Kaiserslautern) bei weitem noch nicht treibhausgasneutral ist, ist die Förderung der erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Planung ein vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung.

Weiterhin existieren Maßgaben hinsichtlich der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Nach den Vorgaben der Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional- oder lokaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

4.2 Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen

4.2.1 Grundlagen im Landesentwicklungsprogramm IV

Gemäß der Begründung zu Grundsatz 166 c der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von **Ackerflächen** erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf **zwei Prozent** begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Insgesamt sollen nicht mehr als **fünf Prozent** der örtlichen Ackerflächen genutzt werden sollen.

Soweit Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung

durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

4.2.2 Nutzung von Ackerflächen („zwei-Prozent-Regel“) im Stadtgebiet

Wie in Kapitel 4.2.1 dargelegt, ist gemäß den Ausführungen im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.⁵ Die „zwei-Prozent-Grenze“ für die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2025 auch zusätzlich in § 11 Abs. 5 Landesklimaschutzgesetz (LKSG vom 9. Juli 2025) verankert.

Die Flächengröße der Ackerfläche in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern lag zum Stichtag 31.12.2020 gemäß den Daten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei ca. **562 Hektar**⁶. Die von der Landesplanung vorgegebene „zwei-Prozent-Grenze“ zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt für das Stadtgebiet Kaiserslautern demnach **ca. 11,24 Hektar**.

Für die graphische Darstellung der Ackerflächen im Stadtgebiet ist eine graphische Datengrundlage erforderlich. Die vom statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz angegebene Flächengröße von Ackerflächen im Stadtgebiet Kaiserslautern zum Stichtag 31.12.2020 entstammt der so genannten Flächenerhebung nach „Art der tatsächlichen Nutzung“, die auf den Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) basiert. Da diese kontinuierlich fortgeschrieben werden, konnte weder durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz noch durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation auf Anfrage im November 2025 ein ALKIS-Datensatz mit den Ackerflächen zum Stichtag 31.12.2020 bereitgestellt werden. Daher wird für die Prüfung, ob es sich bei den beanspruchten Flächen um Ackerflächen handelt, hilfsweise ein von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bereitgestellter Datensatz mit den im Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS) erfassten Ackerflächen zum Stand 30.12.2020 verwendet.⁷

4.2.3 Abwägung zum Grundsatz 166c des Landesentwicklungsprogramms IV („fünf-Prozent-Regel“)

Der Stadtrat von Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 die nachfolgende Abwägung zur „fünf-Prozent-Regel“ des Landesentwicklungsprogramms IV beschlossen:

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), 4. Teilfortschreibung wird in der Begründung zu Grundsatz 166 c im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. folgendes ausgeführt:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten bleiben soll.

5 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBl., S. 4), 26.01.2024, S.7

6 Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Datenbasis: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31.12.2020, Datenbereitstellung am 07.11.2025

7 Hinweis: Die gesamte Ackerfläche im Stadtgebiet Kaiserslautern beträgt hiernach ca. 591 Hektar. Für die Bilanzierung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Kaiserslautern wird jedoch der niedrigere Wert von ca. 562 ha nach den Daten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz verwendet, da dieser mit dem Wert für die Ackerfläche des Landes gemäß Solarleitfaden S.7 methodisch gleichzusetzen ist.

Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von **Ackerflächen** für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) **auf zwei Prozent begrenzt werden**, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Es sind gemäß den Ausführungen in Kapitel 3.2 des so genannten „Solarleitfadens“ (Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, 2024) die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Anfrage des Referats Stadtentwicklung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat Raumordnung und Landesplanung, mit der Bitte um Erläuterung der „zwei-Prozent-Regelung“ und der „fünf-Prozent-Regelung“ wurde folgendes mitgeteilt: Das Ministerium des Innern und für Sport, das zuständig für die Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms ist, sieht eine Deckelung von maximal zwei Prozent der Ackerflächen in Kommunen vor, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Stadtgebiet von Kaiserslautern überplant werden dürften. Auf die einzelnen Stadtteile bzw. die Kernstadt von Kaiserslautern bezogen, können bis zu fünf Prozent Ackerfläche ohne Zielkonflikt „Vorrang Landwirtschaft“ überplant werden.

Die vom Ministerium des Innern und für Sport aus der Begründung zu Grundsatz 166 c LEP IV, 4. Teilfortschreibung, und den Ausführungen im „Solarleitfaden“ abgeleitete „fünf Prozent-Regelung“ für Stadtteile stellt für Kaiserslautern auf Grund der räumlichen Lage innerhalb eines Waldgebietes eine Benachteiligung dar. Betrachtet man die Lage der Stadt im naturräumlichen Kontext wird deutlich, dass fünf von zehn Stadtteilen (Dansenberg, Einsiedlerhof, Erzhütten-Wiesenthalerhof, Hohenecken, Mölschbach) weitestgehend von Wald umgeben sind und keine bzw. kaum landwirtschaftliche Flächen bzw. Ackerflächen aufweisen. Aber auch die Stadtteile Siegelbach und Erfenbach sind in ihren südlichen Bereichen von Waldflächen umgeben. Die Kernstadt weist zudem südlich der Siedlungsbereiche ebenfalls nur Waldflächen und die unmittelbare räumliche Nähe zum Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ auf. Nur im nordöstlichen Bereich der Kernstadt sind entlang der Autobahn landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Allerdings befinden sich diese Flächen überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und weisen hohe Ertragsmesszahlen auf, so dass auch hier eine Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erschwert ist.

Würde man vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Situation von Kaiserslautern zwingend auf eine maximale Inanspruchnahme von fünf Prozent der Ackerflächen in den jeweiligen Stadtteilen beharren, könnte Kaiserslautern auf Grund der räumlichen Verteilung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Ackerflächen im Stadtgebiet sowie der Berücksichtigung von Restriktionen, die zum Ausschluss von Flächen geführt haben, nur bedingt eine adäquate Flächensuchkulisse erarbeiten.

Berücksichtigt man jedoch zudem die Vorgaben von § 2 Erneuerbare Energien Gesetz dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, ist die Stadt Kaiserslautern angehalten, eine belastbare Suchkulisse mit geeigneten Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzeptionell zu ermitteln und bauleitplanerisch vorzubereiten. Auch die Ausführungen unter Ziffer 3.4 des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das vierte Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023)“, sog. „Solarleitfaden“ zeigen, dass in der Bauleitplanung den erneuerbaren Energien bei der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zukommt. Dies gelingt jedoch auf Grund der naturräumlichen Gege-

benheiten in Kaiserslautern nur, wenn die zuvor erwähnte „Fünf-Prozent-Regelung“ für Stadtteile nicht angewendet wird und in jenen Stadtteilen, die Ackerflächen aufweisen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, mehr als fünf Prozent im Freiflächen-Photovoltaik Konzept bzw. in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellt werden können und für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Daher wird auf eine Beschränkung der Inanspruchnahme von bis zu fünf Prozent Ackerflächen ohne Zielkonflikt „Vorrang Landwirtschaft“ in den Stadtteilen verzichtet.

Die Vorgabe in Grundsatz 166c LEP IV, 4. Teilfortschreibung, dass für das **gesamte Stadtgebiet** nicht mehr als **zwei Prozent der gesamten Ackerflächen** für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden darf, bleibt von der vorherigen Abweichung unberührt und ist, unter Berücksichtigung des LEP IV und den Belangen der Landwirtschaft, von der Stadt Kaiserslautern einzuhalten.

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik werden im Sinne einer Vorratsplanung mehr PV-Eignungsflächen dargestellt, als entsprechend der zwei Prozentvorgabe für Ackerflächen des LEP IV umgesetzt werden dürfen. Daraus ergibt sich für die Kommune die Verpflichtung, im Rahmen einer Bilanzierung später sicherzustellen, dass nur die im LEP IV vorgegebenen zwei Prozent der Ackerflächen ggf. in Anspruch genommen werden. Grünland ist gemäß den Ausführungen des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, von dieser Bilanzierung nicht zu erfassen.

4.3 Ertragsmesszahl / Ackerzahl

Gemäß den Ausführungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität von Rheinland-Pfalz sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten unterhalb des rheinland-pfälzischen, landesweiten Durchschnitts (Ertragsmesszahl (EMZ) ca. 35) gebaut werden. Im Speziellen können auf Ebene der Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweiligen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen⁸“.

Darüber hinaus wird im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ im Kapitel Nr. 6 Standortprioritäten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird hinsichtlich der Ertragsmesszahl (EMZ) folgendes ausgeführt:

„Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen, (G 166 4. TF LEP IV): Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung in ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Die Berechnung der EMZ erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz). In diesem ist in § 9 festgelegt, dass die EMZ die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche ausdrückt. Nach den Vorgaben des BodSchätzG ist die EMZ das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen).

Des Weiteren kann beim Landesamt für Steuern eine Liste der durchschnittlichen Ertragszahlen für die rheinland-pfälzischen Gemeinden heruntergeladen werden. (siehe: „Gemarkungsver-

8 <https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>, Datenabruf am 04.12.2024

zeichnung_RLP_und_EMZ_durchschnittlich“). In dieser Liste wird für die Gemarkungen bzw. Ortsbezirke die jeweils durchschnittliche Ertragsmesszahl angegeben.

Gemarkungsnummer	Gemarkung	Ø-EMZ/Ar
		Hinweis: Die Angabe in der Feststellungserklärung erfordert eine Umrechnung auf qm (Beispiel s. unten).
075002	Dansenberg	34
075003	Hohenecken	35
075004	Siegelbach	43
075005	Stockborn	45
075006	Erfenbach	44
075007	Morlautern	56
075008	Erlenbach	52
075009	Mölschbach	29

Quelle: <https://lfst.rlp.de/information/grund-und-boden/grundsteuerreform/unser-service-fuer-sie-land-und-forstwirtschaft>, Datenabruf: 04.12.2025

Zudem werden die Daten der Bodenschätzung in Rheinland-Pfalz durch die „Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)“ bei den Finanzämtern erhoben und im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) geführt. Die EMZ kann flurstückscharf aus dem ALKIS bereitgestellt werden⁹.

Im Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern zum Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ wird in den Steckbriefen zu den einzelnen Potenzialflächen auf die Güte der landwirtschaftlichen Flächen eingegangen.

4.4 Freiflächen-Photovoltaikanlagen

4.4.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß der Begründung zu Grundsatz 166 c der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sollen landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf zwei Prozent begrenzt werden. **In Kaiserslautern sind bis zu dem zuvor genannten Stichtag auf landwirtschaftlichen Flächen weder Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebaut noch sind Anlagen genehmigt worden.**

In Kaiserslautern sind bislang die folgenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden:

- auf der ehemaligen Hausmülldeponie im Stadtteil Siegelbach, nördlich der Sandstraße, westlich der Bundesstraße 270;
- auf der ehemaligen Hausmülldeponie „Hölzengraben“ (südlich der Bundesautobahn 6);
- auf einer ehemaligen Gewerbegebietsfläche südlich der Gebäude Merkurstraße 3 und 3b;
- auf einer Brachfläche zwischen dem Gewerbegebiet „Merkurstraße“ und der Bahnstrecke „Saarbrücken – Mannheim“

Im Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie „Schweinsdell“ im Osten des Stadtgebiets, die heute größtenteils als Parkplatz genutzt wird, ist durch den Bebauungsplan „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Hälfte der ehemaligen Hausmülldeponie / Parkplatzfläche bauleitplanerisch ermöglicht worden. Die Anlage wurde bislang jedoch nicht gebaut.

Im Bereich „Ober dem Bruchling“ im Ortsbezirk Siegelbach soll derzeit das Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Ackerfläche geschaffen. Die Größe der geplanten Anlage umfasst eine Fläche von ca. 2,28 Hektar. Ebenso soll derzeit Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (voraussichtlich Agri-PV) im Ortsbezirk Hohenecken, Ortsteil Espensteig, mit einer Geltungsbereichsgröße von ca. 20 Hektar geschaffen werden.

⁹ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweis zur vierten Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBl., S. 4), 26.01.2024, S.17

4.4.2 Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Der „Solarleitfaden“ von Rheinland-Pfalz fordert eine Auflistung möglicher Potenzialflächen für Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden. Im Solarleitfaden wird in Kapitel 4 dargelegt, dass Kommunen im Rahmen von Zielabweichungsverfahren eine solche Auflistung vorzulegen hätten. Nachfolgend werden die auf städtischen Gebäuden installierten Photovoltaikanlagen und auch potenzielle Dachflächen auf städtischen Gebäuden dargelegt.

Abbildung 3: Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

1.	Albert-Schweitzer Gymnasium, Hausmeisterwohnung und Sporthalle	17.	Kindergarten Kleine Strolche
2.	Bännjerrückschule, Sporthalle	18.	Kindertagesstätte Mini-Max
3.	Barbarossahalle	19.	Kindertagesstätte Mobile
4.	BBS I Schulzentrum Nord	20.	Kindertagesstätte Ortsverwaltung Dansenberg
5.	Betzenbergschule, Schulgebäude	21.	Lina-Pfaff Realschule Plus
6.	Betzenbergschule, Sporthalle	22.	Luitpoldschule, Hausmeisterwohnung und Sporthalle
7.	Bürgerhaus Erlenbach	23.	Paul-Gerhardt-Schule
8.	Burggymnasium	24.	Paul-Münch-Schule
9.	Feuerwehrhaus: Theo-Barth-Halle Erlenbach	25.	Pfalztheater Hauptgebäude
10.	Friedhofgebäude Hohenecken	26.	Rittersberggymnasium
11.	Fritz-Walter-Schule Neubau	27.	Schule am Beilstein
12.	Geschwister Scholl Grundschule	28.	Städtische Feuerwache
13.	Goetheschule, Gymnastikhalle	29.	Stresemannschule
14.	Grundschule Dansenberg	30.	Theodor Heuss Schule
15.	Grundschule Erlenbach Zweigstelle	31.	Wohngebäude Geranienweg
16.	Hallen, Vogelwoogstraße 50		

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024

Die nachfolgende Auflistung zeigt die seit dem Jahr 2014 installierte Photovoltaikleistung auf städtischen Gebäuden und die notwendige Leistung für die Erreichung des Zieljahres 2040 des Landes Rheinland-Pfalz und des Zieljahres 2050 des Masterplans 100% Klimaschutz der Stadt Kaiserslautern.

Abbildung 4: Installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Jahr	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung	Tatsächlicher Zubau, Leistung	Zielvorgaben Zubau	Umsetzungsgrad
2004-2014	14	623	/	/	/
2015	14	623 kW	+ 0 kW	623 kW	7%
2016	14	623 kW	+ 0 kW	877 kW	7%
2017	15	638 kW	+ 15 kW	1.130 kW	7%
2018	16	668 kW	+ 30 kW	1.384 kW	7%
2019	19	793 kW	+ 125 kW	1.638 kW	8%
2020	21	922 kW	+ 130 kW	1.891 kW	10%
2021	25	1.041 kW	+ 119 kW	2.145 kW	11%
2022	26	1.103 kW	+ 62 kW	2.398 kW	12%
2023	29	1.202 kW	+ 99 kW	2.652 kW	13%
2024	31	1.248 kW	+ 46 kW	2.906 kW	13%
Ziel 2040	Um das Ziel des Jahres 2050 schon im Jahr 2040 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 355 kWp notwendig.				
Ziel 2050	9.500 kWp => Um dieses Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 254 kWp notwendig				

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024 und Masterplan 100% Klimaschutz, Maßnahmenatlas, Jahr 2050, S.103

Für 22 städtische bzw. öffentliche Gebäude (siehe Abbildung 5) wird derzeit eine Prüfung durchgeführt, ob sich die Dachflächen für die Installation einer Photovoltaikanlage eignen (z. B. hinsichtlich Statik, Ausrichtung). In der nachfolgenden Abbildung sind die Gebäude bzw. die Dachflächen der öffentlichen Gebäude aufgeführt.

Abbildung 5: Dachflächen auf städtischen bzw. öffentlichen Gebäude, die sich aktuell in der Prüfung für die Eignung von Photovoltaikanlagen befinden

1.	Albert-Schweizer-Gymnasium (Mittelteil)	12.	Hohenstaufen-Gymnasium
2.	Bahnhof, Hauptzugang Süd	13.	Kindertagesstätte Erfenbach
3.	Bau AG, Kindertagesstätte Davenportplatz	14.	Kindertagesstätte Kunterbunt
4.	Bau AG, Kindertagesstätte Pfeifertälchen	15.	Kindertagesstätte Mölschbach
5.	BBS 2, Gründach Neubau	16.	Lina-Pfaff-Realschule
6.	Feuerwehrgebäude Dansenberg	17.	Neubau Schillerschule
7.	Fischerrückschule	18.	Schulzentrum Süd, Hausmeisterwohnung
8.	Gebäude Grünflächenamt (Hauptfriedhof)	19.	Schulzentrum Süd, Fachklassentrakt
9.	Geschwister-Scholl-Schule	20.	Sporthalle Mölschbach
10.	Grundschule Erfenbach	21.	Tourist-Information
11.	Grundschule Morlautern	22.	Vogelwoogstraße 28

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024

Hinweise zur Zielerreichung:

- Bruttodachfläche der städtischen Gebäude sind ca. 77.500 m², davon werden 75% als nutzbar angesehen: dies entspricht ca. 58.000 m²
- Bei der Gebäudegrundfläche wurde mit einem pauschalen Ansatz von 75% für die Dachfläche gegenüber der Bruttogrundfläche gerechnet. Dies ergibt sich aus der Ausrichtung der Dachflächen (Nordausrichtung wird nicht belegt und Flachdächer nicht vollflächig)
- 20% werden pauschal aufgrund von Dachaufbauten bzw. Verschattung als nicht nutzbar angesehen.
=> Dies ergibt eine Solarinstallations-Eignungsfläche von 46.504m²
- Empfehlungen des Fraunhofer IESE zur Berechnung:

Neue Photovoltaikmodule haben einen Wirkungsgrad von typischerweise 20% bis 21%, d.h. um 1 kWp zu erzeugen werden 5 m² Fläche benötigt.

5,0 m² Flächenbedarf pro 1 kWp PV-Leistung ergibt bei 46.504 m² Solarinstallationseignungsfläche mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von 9,3 MW

Zum Vergleich im Masterplan 100% Klimaschutz sind 9,5 MW als Ziel angegeben.

Quelle: Berechnungen Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft und Fraunhofer IESE, Juli 2022

Die nachfolgende Auflistung zeigt die seit dem Jahr 2011 installierte Leistung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Kaiserslautern und die notwendige Leistung für die Erreichung des Zieljahres 2040 des Landes Rheinland-Pfalz und des Zieljahres 2050 des Masterplans 100% Klimaschutz des Stadt Kaiserslautern.

Abbildung 6: Status jährliche Indikatoren von großflächigen Photovoltaikanlagen

Jahr	Anzahl Anlagen	Installierte Leistung	Tatsächlicher Zubau Leistung	Zielvorgaben Zubau	Umsetzungsgrad
2011-2014	4	7.508 kW	/	/	/
2015	4	7.508 kW	+ 0 kW	7.508 kW	5%
2016	4	7.508 kW	+ 0 kW	11.579 kW	5%
2017	4	7.508 kW	+ 0 kW	15.650 kW	5%
2018	5	8.258 kW	+ 750 kW	19.722 kW	6%
2019	6	10.958 kW	+ 2.700 kW	23.793 kW	7%
2020	6	10.958 kW	+ 0 kW	27.864 kW	7%
2021	6	10.958 kW	+ 0 kW	31.935 kW	7%
2022	7	11.638 kW	+ 680 kW	36.006 kW	8%
2023	7	11.638 kW	+ 0 kW	40.078 kW	8%
Ziel 2040	Um das Ziel des Jahres 2050 schon im Jahr 2040 zu erreichen ist ein jährlicher Zubau von 5.700 kW notwendig				
Ziel 2050	150.000 kW => Um dieses Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 4.071 kW notwendig.				

Quelle: Jahr 2015 bis 2023: Energieagentur Rheinland-Pfalz / Energieatlas, Stand: April 2024 und Masterplan 100% Klimaschutz, Maßnahmenatlas. S. 8

Hinweise zur Potentialberechnung von Photovoltaikanlagen:

- Flächen zur Photovoltaiknutzung stellen das größte stadtinterne Erneuerbare Energien-Potenzial dar und bilden damit die wichtigste lokale Säule der künftigen Energieversorgung.
- Es stehen Freiflächen, Dachflächen und Flächen auf Infrastrukturbauten zur Verfügung.
- Im Erneuerbare Energien Konzept zum Flächennutzungsplan 2025 (Stand: Mai 2013) wird ein Freiflächenpotenzial von ca. **156 ha** ermittelt, das gemäß der Berechnungen zum Masterplan mit einer installierten Leistung von **150 MW** auch zu rund 77% genutzt werden sollte. Mittlerweile haben sich jedoch die bundesgesetzlichen, landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben, auf denen im Erneuerbare Energien Konzept die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt wurden, geändert.

Quelle: Maßnahmenatlas Masterplan 100% Klimaschutz, Seite 8

5. Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

5.1 Flächenkulisse

Zur Ermittlung von Flächen im Stadtgebiet, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen würden, wurde das „Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern“ erarbeitet. In diesem wurden Flächen für die folgenden Flächenkategorien erarbeitet:

Potenzialflächen

Das gesamte Stadtgebiet wurde hinsichtlich geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht. Mittels eines graphischen Informationssystems wurden unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (z. B. Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen, Schutzgebieten, Waldflächen, bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Ziele/Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsplans) und von Abwägungskriterien (z. B. Schutzabstand zu Leitungstrassen, archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen, Kompensationsflächen, Entwicklungszonen des Biosphärenreservats, Flächen in räumlicher

Nähe zu landwirtschaftlichen Hofstellen) potenzielle Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgefiltert. Diese wurden in Steckbriefen erläutert und hinsichtlich ihrer Eignung („geeignet“, „bedingt geeignet“ und „nicht geeignet“) bewertet. Die Flächen, die sich als „geeignet“ und „bedingt geeignet“ herausgestellt haben, wurden als Potenzialflächen im Konzept eingestuft.

Alle angewendeten Ausschluss- und Abwägungskriterien und der Entstehungsvorgang sind im „Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern“ aufgeführt und erläutert.

Für die Potenzialflächen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und damit verbunden die Schaffung von Baurecht erforderlich, ehe eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden kann.

Reserveflächen

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die im Freiflächen-Photovoltaik Konzept ermittelten Potenzialflächen und die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik, dargestellten Potenzialflächen beschlossen. Im Anschluss daran wurde jenen Ortsbeiräten, in deren Ortsbezirken Potenzialflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik dargestellt sind, die Sitzungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen der Sitzungen wurde verschiedene Potenzialflächen verkleinert bzw. aus dem Entwurf herausgenommen. In den Sitzung des Bauausschusses am 27.01.2026 und des Stadtrats am 02.02.2026 wurde diese Vorgehensweise revidiert und die auf Grund der Verkleinerungen oder Herausnahme entfernten Flächen(teile) wieder in die Planung als Reserveflächen aufgenommen.

Parkplatzflächen

Neben den Flächenkategorien „Potenzialflächen“ und „Reserveflächen“ sind größere, vorhandene versiegelte Parkplatzflächen grundlegend geeignet, um mit aufgeständerten Photovoltaikmodulen, unter denen geparkt werden könnte, bestückt zu werden. Daher wurden in diesem Zusammenhang im „Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern“ größere Parkplatzflächen gekennzeichnet. Diese Flächenkategorie wird ebenfalls in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Da diese Parkplatzflächen fast vollständig in privater Hand sind, besteht für die Stadt keine gesetzlich basierten Handlungsmöglichkeiten, hier den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fordern.

Privilegierte Flächen

Auf der Grundlage von § 35 Absatz 1 Nr. 8 Baugesetzbuch besteht im Außenbereich die Möglichkeit, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu errichten.

Im Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ sind privilegierte Flächen nach § 35 aufgeführt, die außerhalb von Waldflächen, militärischen Flächen oder vorhandener Bebauung liegen.

Diese nach dem Baugesetzbuch privilegierten Flächen sind unabhängig von den auf der Grundlage von Ausschluss- und Abwägungskriterien ermittelten Potenzialflächen zu sehen und sind ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich zulässig.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zuvor genannten Flächenarten mit den jeweiligen Größe aufgeführt.

Abbildung 7: Flächengröße der für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen

Flächenart der geeigneten Flächen gemäß „Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern“	Flächengröße
Potenzialflächen	ca. 161 Hektar
Reserveflächen	ca. 103 Hektar
Parkplatzflächen	ca. 18 Hektar
Privilegierte Flächen gemäß § 35 Baugesetzbuch (ca. 94 Hektar)	ca. 80 Hektar (nach Abzug der Überlappungen mit den Potenzialflächen)
Summe insgesamt	ca. 362 Hektar

5.2 Darstellung der für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“

In die Planzeichnung des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ wurden die „Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern“ ermittelten Potenzialflächen, Reserveflächen, Parkplatzflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Beschluss der städtischen Gremien übernommen. Zudem werden die privilegierten Flächen nach § 35 Baugesetzbuch ebenfalls in der Planzeichnung abgebildet.

Die Potenzialflächen werden als geplante Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Potenzialflächen“ dargestellt. Die Reserveflächen werden geplante Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Reserveflächen“ dargestellt.

Die Parkplatzflächen und die nach § 35 BauGB privilegierte Flächen werden nachrichtlich gekennzeichnet.

Die im Flächennutzungsplan 2025 im Bereich der Potenzialflächen und Reserveflächen dargestellte Flächennutzung, die durch die Darstellung der Sondergebietsflächen überlagert wird, ist in den Steckbriefen zum Freiflächen-Photovoltaik Konzept enthalten.

Das Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern ist Bestandteil des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik.

5.3 Mögliche Einnahmen für die Stadt gemäß Erneuerbare Energien Gesetz

Gemäß den Vorgaben von § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sollen Gemeinden von den Anlagenbetreibern finanziell an der Vergütung des erwirtschafteten Stroms von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen beteiligt werden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Wichtig ist, dass die Regelungen des § 6 EEG nicht nur für neue Anlagen gelten, die nach dem Gesetzterlass gebaut wurden, sondern auch für schon vorhandene Anlagen.

Da das Land Rheinland-Pfalz, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, noch keine gesetzliche Regelung erlassen hat, dass Anlagenbetreiber zwingend Abgaben an die Gemeinde zu tätigen haben, ist hier eine freiwillige Vereinbarung zu treffen.

6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die umweltrelevanten Aspekte werden für den vorliegenden Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ in einem Umweltbericht erarbeitet. Dieser wird Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte muss ebenfalls durchgeführt werden.

Der Umweltbericht und die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im Laufe des Verfahrens zu erarbeiten und werden Bestandteil des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Fortschreibung Freiflächen-Photovoltaik, mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanverfahrens werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2025, Fortschreibung Freiflächen-Photovoltaik gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik:

- Planzeichnung mit Darstellung der Potenzialflächen
- Begründung
- Freiflächen-Photovoltaik Konzept Kaiserslautern

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl.-Nr.: 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: **“Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“** vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilfortschreibung LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 1. Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 2. Teilfortschreibung 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 3. Teilfortschreibung 2018, 18.05.2020

Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern

- Flächennutzungsplan 2025 mit wirksamen Teiländerungen
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, 2021
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, 2019
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich (Beleuchtungsrichtlinie) 2021